Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5728**
14. Wahlperiode 29. 03. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Günter Rexrodt, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ina Albowitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5517 –

Sanierung des bundeseigenen Schadow-Wohnhauses

Seit Jahren verfällt das historisch bedeutsame Wohnhaus von Johann Gottfried Schadow, dem Schöpfer der Quadriga auf dem Brandenburger Tor. Das Haus wurde im Jahre 1997 vom Land Berlin an den Bund übertragen.

1. Aufgrund welcher konkreter Vermögenszuordnungsansprüche ist das Schadow-Wohnhaus 1997 vom Land Berlin an den Bund übertragen worden?

Nachdem lange streitig war, wer Eigentümer des Hauses ist, erzielten Bund und Land Berlin 1997 Einvernehmen, dass die Liegenschaft nach Maßgabe des Einigungsvertrages Bundesvermögen ist; die entsprechende Vermögenszuordnungsvereinbarung datiert vom 12. Mai 1997.

2. Treffen Zeitungsberichte (Die Welt vom 16. Februar 2001) zu, dass bei Bauarbeiten im Auftrag des Bundes so unsachgemäß vorgegangen wurde, dass die Fassade des Schadow-Wohnhauses und die Supraporten beschädigt wurden?

Bei vorbereitenden Abbrucharbeiten zur Herrichtung des Gebäudes „Unter den Linden 50“ für den Deutschen Bundestag ist es 1993/94 durch unsachgemäßes Arbeiten einer Firma zu Beschädigungen am Sockelgeschoss des Hauses gekommen; die Supraporten wurden nicht beschädigt.

3. Ist die Meldung zutreffend, dass der für den Schaden verantwortliche Bund für die Beseitigung der Schäden am Schadow-Wohnhaus nicht vollständig aufgekommen ist, so dass eine private Hilfsaktion notwendig wurde?

Die Schadensregelung und -sanierung erfolgte unter Beteiligung des zuständigen Denkmalpflegers einvernehmlich zwischen der verursachenden Firma und der Wohnungsbaugesellschaft Mitte, die das Haus damals verwaltete.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Ist es zutreffend, dass der Bund als Verfügungsberechtigter des Schadow-Wohnhauses nach dem Berliner Denkmalschutzgesetz verpflichtet ist, das Denkmal instand zu halten und vor Gefährdung zu schützen?

5. Wenn ja, wann gedenkt der Bund seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen?

6. Wann wird die Bundesregierung eine Nutzungskonzeption für das Schadow-Wohnhaus vorlegen?

Der Bund unterliegt den gleichen gesetzlichen Verpflichtungen wie jeder andere Eigentümer.

Das Schadow-Haus liegt in einem Bereich, der nach einer Entscheidung der Baukommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages für Zwecke des Deutschen Bundestages nachhaltig zu sichern ist. Inzwischen liegt auch ein Nutzungskonzept vor, dem die Obleute der Raumkommission des Ältestenrates grundsätzlich zugestimmt haben. Es sieht eine Nutzung durch die Bundestagsverwaltung vor; der Schadow-Gesellschaft und dem Verein Berliner Künstlerinnen soll weiterhin ermöglicht werden, das Haus zu nutzen. Eine abschließende Entscheidung wollen die zuständigen politischen Gremien treffen, sobald eine genaue Kostenermittlung vorliegt, die zurzeit erarbeitet wird.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333